

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. Juli 1865.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Nach nochmaliger sorgfältiger Ueberlegung hat die Bürgerschaft die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die Bedenken, welche der Senat dem letzten Beschluß derselben vom 5. Juli d. J. in Betreff der Construction der Eisenbahnbrücke entgegenstellt, wichtig genug seien, um auf die Vortheile, welche das erweiterte Bauproject nach ihrem Dafürhalten bietet, zu verzichten. Sie sieht sich daher nicht in der Lage, von ihrem gefaßten Beschluß abzuweichen, und hofft, daß der Senat nach erneuerter Prüfung ihrem Beschlusse nunmehr beitreten werde.

2. Provisorischer Güterschoppen und Sicherung des Flußufers am Weserbahnhof.

Nach dem Antrage der Eisenbahndeputation bewilligt die Bürgerschaft für Verwendungen zum Schutze des Deichfußes am Weserbahnhof durch eine Spundwand zwischen den beiden Schoppen des Weserbahnhofs, sowie für die Strecke unterhalb des zweiten Güterschoppens durch eine Buschbettung im Ganzen die Summe von 7400 Thalern und behält sich im Uebrigen ihre Erklärung wegen eines hölzernen Güterschoppens vor.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. August 1865.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Der Senat hat mit Bedauern aus der Erklärung der Bürgerschaft ersehen, daß dieselbe durch die von ihm hervorgehobenen Bedenken gegen eine Bahrbahn auf der für die Oldenburger Eisenbahn bestimmten Brücke von ihrem Antrage, schon jetzt eine solche herzustellen, zurückzutreten sich nicht veranlaßt gefunden hat. Da der Senat jedoch der Wichtigkeit der von ihm in seiner letzten Mittheilung dargelegten Gründe gegen eine so wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt, der Grundlage des Bremischen Handels und Wohlstandes, wie sie das vorausgesetzte regelmäßige Geschlossenheit der neuen Brücke herbeiführen würde, sich nicht verschließen kann und darf, zumal es sich lediglich um die Herstellung eines Fahrverkehrs handelt, dessen Umfang und Werth mindestens zur Zeit in hohem Grade zweifelhaft erscheint, so würde es bei dem früheren gemeinschaftlichen Beschlusse über den Plan der jetzt zu erbauenden Brücke sein Bewenden behalten müssen. Er legt jedoch großen Werth darauf, daß die Ausführbarkeit eines zweiten Eisenbahngleises auf der Eisenbahnbrücke nicht abgeschnitten werde, und würde er, eine allseitige und wiederholte Prüfung des Antrags der Bürgerschaft vorbehaltend, nichts dawider haben, daß die Brückenpfeiler in der von der Bürgerschaft unterm 5. Juli gewünschten Länge fundirt und demnächst aufgeführt werden, während alle ferneren, den Oberbau und dessen Benützung betreffenden Fragen bis nach eingegangener Berichterstattung der mit erneuerter Prüfung dieses Gegenstandes zu beauftragenden Eisenbahndeputation ausgesetzt werden könnten.

Die Letztere würde daher mit der Fundirung der Pfeiler in der von der Bürgerschaft beantragten vollen Länge, sowie mit der Anschaffung des Materials für den Aufbau sämtlicher Pfeiler voranzugehen haben, zu welchem Behufe ihr die beantragten 250,000 Thaler zur Verfügung zu stellen sein werden, über die Kosten der Pfeiler des Oberbaues in der gewünschten Breite und Belegung desselben mit einem Schienengleise jedoch weiter berichten. Es bliebe sodann der Beschluß über die Benutzung der etwa sofort vollständig aufzubauenden Pfeiler in der ganzen von der Bürgerschaft beantragten Breite nach dem sich ergebenden Bedürfnisse vorbehalten.

In dieser Weise würde nach keiner Richtung hin etwas präjudicirt werden, und alle die Gründe, welche der Schifffahrt sowohl, als dem Eisenbahn-, dem Fuhr- und dem Personenverkehr das Wort reden, nach allen Seiten hin mit Ruhe geprüft werden und zur Geltung kommen können.

Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, diesem Vermittlungsvorschlage, der, wie erwähnt, auch den Wunsch der Errichtung einer zweispurigen Bahnbahn, sobald ein wirkliches Bedürfnis dafür sich früher als für ein zweites Eisenbahngleis zeigen sollte, nicht ausschließt, nunmehr beizutreten, um ein einfaches Zurückgehen auf den ursprünglichen Bauplan zu vermeiden.

2. Provisorischer Güterschoppen und Sicherung des Flußufers am Weserbahnhof.

Indem der Senat mit den Anträgen der Eisenbahndeputation, sowohl in Betreff der Errichtung eines provisorischen Güterschoppens und der zugehörigen Landungsbrücken, als auch der Ausführung einer Spundwand zwischen den beiden Schoppen des Weserbahnhofs und einer Buschbettung unterhalb des zweiten Güterschoppens, sich einverstanden erklärt, auch der Bemerkung der Finanzdeputation hinsichtlich der Bestreitung der Kosten zustimmt, fordert er die Bürgerschaft auf, nunmehr auch ihre wegen des provisorischen Güterschoppens noch vorbehaltene Erklärung nicht länger auszusparen, da, wie ihm von seinen Commissarien bei der Eisenbahndeputation berichtet worden ist, der Verkehr auf dem Weserbahnhofe in den letzten Monaten in solchem Maße zugenommen hat, daß die vorhandenen Localitäten dem Bedürfnisse nicht genügen und daher die Herstellung des beantragten Schoppens ohne große Nachtheile nicht länger aufgeschoben sein dürfte.

3. Vormundschaftsordnung.

Der Senat hat die Deputationsvorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist mit der Bürgerschaft einverstanden, daß §. 66 der Vormundschaftsordnung die vorgeschlagene neue Fassung, nach Verbesserung des gerügten Druckfehlers, erhalte, wie auch, daß die bestehenden Vorschriften ausreichen, um die Wahl tauglicher Vormünder zu sichern, und daß daher von der unter §. 21 a. vorgeschlagenen neuen Vorschrift Abstand genommen werde.

Dagegen kann er es nicht für zweckmäßig achten, daß im §. 65, wie die Bürgerschaft beantragt, diejenigen Institute, bei welchen in Ermangelung einer geeigneten Immobiliarbelegung, Pupillengelder belegt werden können, einzeln namhaft gemacht werden, so wenig wie, daß Bremische Staatspapiere bei der Belegung von Pupillengeldern gänzlich ausgeschlossen bleiben sollen.

Was die Namhaftmachung der zur Belegung von Pupillengeldern geeignet befundenen Geldinstitute betrifft, so liegt es zu Tage, daß das Verzeichniß der Bürgerschaft, wenn es auch momentan allen Anforderungen auf das vollständigste entspräche, mit andern Worten alle zur Zeit in Frage kommende Anstalten und nur völlig sichere Anstalten enthielte, doch seiner Bestimmung nur auf kurze Zeit genügen würde. Denn bei der großen Beweglichkeit, welche gegenwärtig im Handel und Wandel herrscht, können täglich neue Institute entstehen und alte eingehen, und ist auch die Sicherheit der bestehenden Institute erheblichen Schwankungen ausgesetzt.

Mithin würden, um alle Anstalten gleichmäßig zu behandeln und die Sicherheit der Pupillengelder nicht zu gefährden, sehr häufig Revisionen des Verzeichnisses stattfinden müssen, was der Senat nicht für zulässig halten kann.

Zunächst erscheint es unangemessen in einem für die Dauer bestimmten Gesetze eine Bestimmung aufzunehmen, die voraussichtlich steten Abänderungen unterworfen ist. Sodann ist eine Revision des Verzeichnisses, sobald es sich darum handelt, wegen mangelnder Sicherheit eine Anstalt aus demselben zu streichen, oder einer neuen Anstalt die Aufnahme zu versagen, wegen der Nachtheile, die der Credit der Anstalten dadurch erleidet, so mißlich, daß man sich immer nur in den äußersten Fällen dazu entschließen würde, möchte auch das Interesse der Pupillen wesentlich dadurch gefährdet werden.

Berner würde der Staat durch Bezeichnung bestimmter Anstalten für die Belegung von Pupillengeldern den Schein auf sich laden, als übernehme er für die Anstalten eine Garantie, was doch nicht die Absicht sein kann, jedenfalls aber eine moralische Verantwortlichkeit übernehmen.

Endlich sind auch aus nahe liegenden Gründen Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft nicht der geeignete Weg, um über die Sicherheit großer Geldinstitute Ermittlungen vorzunehmen und über deren Ergebnis ein Urtheil zu finden.

Bei den Beratungen der Deputation, in welchen anfänglich nach dem Vorgange der Vormundschaftsverordnung von 1826 auf bestimmte namhaft zu machende Institute das Absehen gerichtet war, ist es daher auch in Frage gekommen, die Auswahl der Institute dem Ermessen der obervormundschaftlichen Behörde zu überlassen, allein man hat wegen der großen, mit öffentlicher Ausschließung bestimmter Institute verbundenen Bedenken mit Recht davon Abstand genommen.

Augenscheinlich ist es auch das Angemessenste, bei außerordentlichen Belegungen grade so wie bei ordentlichen zu verfahren, die Grundsätze in das Gesetz aufzunehmen, und deren Anwendung zunächst den Vormündern selbst und in zweiter Reihe den obervormundschaftlichen Behörden zu überlassen.

Dies ist von der Deputation vorgeschlagen, und der Senat findet um so weniger Bedenken bei Annahme dieses Vorschlags, als dadurch weder den Vormündern, noch den obervormundschaftlichen Behörden eine zu große Verantwortlichkeit aufgebürdet wird. Sie haben nicht die Pflicht, selbst zu prüfen, ob ein Institut der fraglichen Art den Darleihern genügende Sicherheit gewährt, sondern sich nur die Frage vorzulegen, ob die Anstalt im Publicum als sicher gilt, wozu noch außerdem kommt, daß es sich dabei überall nur von den unerheblicheren und selteneren Fällen handelt, in welchen es an einer geeigneten Gelegenheit zu einer handfesten Belegung fehlt, in der Regel also nur bei Belegungen kleiner Summen oder auf kurze Zeit.

Ebenso handelt es sich nach dem Deputationsvorschlage in Betreff Anlegung von Pupillengeldern in Bremischen Staatspapieren nur von den Ausnahmefällen, wenn zu einer Belegung auf Realsicherheit keine geeignete Gelegenheit vorhanden ist, also regelmäßig nur von Belegung kleiner Kapitale, welche trotz des gesetzlichen Verbots schon bisher sehr häufig auf eigene Verantwortlichkeit der Vormünder in Bremer Staatspapieren angelegt waren.

Hieraus ergibt sich aber ein so dringendes Bedürfnis für solche Belegungen, daß es unzulässig erscheint, das Verbot in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, daß es vielmehr rathlich erscheinen muß, dem Leben folgend auch mittelst der Gesetzgebung die Belegung auf Bremische Staatspapiere in der vorgeschlagenen Beschränkung zu gestatten.

Es darf dabei auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß es wenig angemessen erscheint, während anderer Orten die Belegung von Pupillengeldern in einheimischen Staatspapieren nicht nur gestattet, sondern häufig sogar vorgeschrieben wird, mittelst der Bremischen Gesetzgebung die eignen Staatspapiere von der Belegung vormundschaftlicher Gelder gänzlich auszuschließen, da der Grund dieses Ausschlusses sehr leicht darin gesucht werden würde, daß die Bremischen Staatspapiere den Pupillen keine genügende Sicherheit gewährten.

Der Senat empfiehlt daher hinsichtlich des §. 65 der Vormundschaftsordnung die Annahme der Deputationsvorschläge und hofft, daß die angeführten Gründe die Bürgerschaft veranlassen werden, ihm darin beizutreten.

